

**Förderung der Nürnberger Jugendverbände durch die Stadt
Nürnberg
- R I C H T L I N I E N -**

I	EINSCHRÄNKUNGEN UND ÄNDERUNGEN BEI DER ANTRAGSBEARBEITUNG	2
II	ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG.....	4
III	FÖRDERUNGSBEREICHE	6
III.1	Grundförderung.....	6
III.1.1	Institutionelle Förderung	6
III.1.2	Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter.....	8
III.1.3	Investitionen	9
III.1.4	Betriebs- und Mietkostenzuschüsse.....	10
III.1.5	Beschaffung von Zelten	11
III.2	Maßnahmenförderung	12
III.2.1	Bildungsarbeit	12
III.2.2	Gruppenfahrten	14
III.2.3	Internationale Jugendbegegnungen und Jugendaustausch.....	17
III.2.4	Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen	20
III.2.5	Soziale, kulturelle und politische Projektarbeit	21
IV	FÖRDERKONZEPT "OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT "	23
IV.1	Vorbemerkungen	23
IV.2	Begründung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Arbeitsansatz der Jugendverbandsarbeit.....	24
IV.3	Zielsetzung des Förderkonzeptes.....	25
IV.4	Förderungsmodalitäten	25
IV.5	Art und Höhe der Förderung.....	27
V	ÜBERSICHT: ANSPRECHPARTNER UND ANTRAGSVERFAHREN....	30

I Einschränkungen und Änderungen bei der Antragsbearbeitung

Die seit Jahren äußerst angespannte Finanzsituation der Stadt Nürnberg bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Nürnberg.

In jüngster Zeit wurden verstärkt Ansätze deutlich, auch in diesem Bereich des städtischen Haushaltes Einsparungen vorzunehmen. Diese Ansätze konnten bisher durch gemeinsame Initiativen begrenzt werden.

Insgesamt lässt sich aufgrund der veränderten Antrags- und Finanzlage feststellen, dass die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden städtischen Fördermittel immer schwieriger wird. Nur in gemeinsamen Anstrengungen der Verwaltung des Jugendamtes und des Kreisjugendring Nürnberg-Stadt konnten befriedigende und sachgerechte Entscheidungen über die jeweils insgesamt vorliegenden Anträge erreicht werden. Das Instrument einer gemeinsamen Clearingstelle hat sich dabei mehr als bewährt.

Es wird auch vermehrt der Fall sein, dass von der maximalen Zuschusshöhe Abstriche bzw. vermehrt von der „Bis-Zu-Regelung“ der Zuschussrichtlinien Gebrauch gemacht werden muss. Prinzipiell sollen die Förderbereiche, denen vertragliche Verpflichtungen, wie z.B. Personal oder Mieten, zugrunde liegen von Zuschussreduzierungen verschont bleiben.

Es besteht weiterhin Regulierungsbedarf, der in der Clearingstelle gemeinsam definiert werden wird.

Es ist unabdingbar, dass in der Bearbeitung der Zuschussanträge folgende Änderungen berücksichtigt werden. Diese werden – dankenswerterweise – bei einigen Jugendverbänden z. T. bereits umgesetzt.

Antragsteller bzw. Träger von Maßnahmen und Einrichtungen sind die Mitgliedsverbände im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt. Die jeweiligen Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen von Verbandszusammenschlüssen müssen über ihren Dachverband gehen. Dies gilt auch für beantragende Wohl-

fahrtsverbände im Förderbereich *Gruppenfahrten / Freizeiten und Ferienfahrten*.

Von Jugendverbänden, die über zentrale hauptberufliche Fachkräfte und/oder Geschäftsstellen (Sportjugend, BDKJ, EJN, DGB-Jugend, SJD Die Falken und andere) verfügen, können sowohl Anmeldungen, Anträge als auch Verwendungsnachweise nur noch angenommen und bearbeitet werden, wenn diese über die jeweilige Geschäftsstelle an das Jugendamt gesammelt zur Bearbeitung weitergegeben werden. Dort sollte bereits eine Vorprüfung und qualitative Koordination stattgefunden haben.

Aufgrund von zu erbringenden Sparbeiträgen war es unvermeidbar, den Tag/Teilnehmer-Zuschuss i. H. v. 1,50 € bei *Gruppenfahrten / Freizeiten und Ferienfahrten* ab dem Jahr 2005 zu streichen. Der Zuschuss für *pädagogische Betreuungskräfte* i. H. v. 15,50 € konnte jedoch erhalten werden. Ebenso blieben die Mittel für Individualzuschüsse für Kinder und Jugendliche einkommensschwacher Familien bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes unangetastet.

Künftig sind dem Verwendungsnachweis keine Teilnehmerlisten mehr beizufügen, es reicht die formlose Bestätigung des Trägers über die Anzahl der Nürnberger Jugendlichen, die an der Maßnahme teilgenommen haben.

Ebenfalls ab dem Jahr 2005 gibt es im Förderbereich *Kulturarbeit* Einschränkungen. Hier können für die fünf großen Jugendverbände (Sportjugend, BDKJ, EJN, DGB-Jugend, SJD Die Falken) pro Jahr maximal 3 Gruppen, alle anderen mit je einer Gruppe auf Antrag gefördert werden.

Im Förderbereich *internationale Jugendbegegnung / Jugendaustausch* wird zukünftig das Augenmerk wesentlich stärker auf den Begegnungsaspekt (Programmqualität) und die Gegenseitigkeit der Maßnahmen (IN-OUT / Besuch und Gegenbesuch als Einheit) gerichtet werden.

Diese Ausführungsbestimmungen der Förderrichtlinien wurden gemeinsam zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und dem Kreisjugendring Nürnberg-Stadt entwickelt und abgestimmt. Sie dienen zur Steuerung und zur Erhöhung der Qualität der zu bezuschussenden Maßnahmen.

Das ungebrochene Interesse der Stadt und des Jugendringes geht weiterhin gemeinsam und übereinstimmend in die gleiche Richtung, nämlich die Jugendarbeit der Jugendverbände im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt entsprechend zu fördern, Planungssicherheit bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu gewährleisten und eine Überprüfung hinsichtlich der Förderhöhenanpassung regelmäßige vorzunehmen.

II Ziele und Grundsätze der Förderung

Die Stadt Nürnberg fördert die Jugendarbeit der Jugendverbände im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt auf der Grundlage der Zielsetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG).

Die Jugendhilfe soll insbesondere

" ... junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, ... dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinderfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen." (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 4 KJHG).

Aufgabe der Jugendarbeit und damit auch der Jugendverbände ist es,

" ... jungen Menschen (...) die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen." (§ 11 Abs. 1 KJHG).

Die Jugendverbände als Träger und Vermittler demokratischer Werte übernehmen eine Hauptrolle bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

Das KJHG legt deshalb auch fest, dass die

„eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen (...)

unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern...“ ist. (§12 Abs. 1 KJHG)

Mit der Förderung sollen die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihren Auftrag der Bildung und Erziehung junger Menschen zu realisieren.

Die Verpflichtung der Stadt Nürnberg, die Tätigkeit der Nürnberger Jugendverbände anzuregen und zu fördern, ergibt sich aus § 74 KJHG.

"Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen." (§ 74 Abs. 6 KJHG)

Die Förderung soll Jugendverbänden auch Planungssicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Der Stadtrat beschließt in Verbindung mit dem Jugendhilfeausschuss die Förderrichtlinien und die erforderlichen Haushaltsmittel.

Der Kreisjugendring Nürnberg-Stadt wird an der Erstellung von Richtlinien und Verteilerschlüsseln durch die Verwaltung des Jugendamtes beteiligt.

Der Kreisjugendring Nürnberg-Stadt und das Jugendamt der Stadt Nürnberg bemühen sich gemeinsam, neuen Initiativen der Jugendarbeit Zugänge zur städtischen Förderung zu ermöglichen. Einzelfragen werden in der Clearingstelle gemeinsam geregelt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen soll regelmäßig überprüft werden, ob die Förderhöhen den allgemeinen Kostensteigerungen angepasst werden können.

◆ **Clearingstelle**

Zur Abstimmung der zu fördernden Maßnahmen, der Förderhöhen, -auflagen und weiterer Einzelfragen dient eine gemeinsame Clearingstelle bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Jugendamt und Kreisjugendring Nürnberg-Stadt. Diese trifft sich zeitnah nach Antragsschluss zweimal jährlich.

Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse erfolgen durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Die Anträge sind grundsätzlich über die örtlichen zentralen Verbandsstrukturen und deren Geschäftsstellen abzuwickeln.

III Förderungsbereiche

III.1 Grundförderung

Für die kontinuierliche und auf Langfristigkeit angelegte inhaltliche Tätigkeit sind die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt auf eine soziale und organisatorische Infrastruktur angewiesen, um ihre verbandsspezifische Tätigkeit durchführen zu können.

Zur Absicherung der langfristigen Tätigkeit und Unterstützung der Struktur ist zu den erheblichen Eigenleistungen der Jugendverbände eine finanzielle Förderung durch die Kommunen notwendig. Mit dieser werden die notwendigen Rahmenbedingungen für eine fundierte Jugendarbeit geschaffen, die auf Räume und Einrichtungen, Organisation, Verwaltung und Arbeitsmaterialien angewiesen ist und von freiwillig / ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern getragen wird. In die Grundförderung ist der Kreisjugendring Nürnberg-Stadt als Zusammenschluss der Nürnberger Jugendverbände mit einzubeziehen. Seine Förderung findet auf der Grundlage des KJHG und Art. 19 Abs. 4 BayKJHG statt.

Die soziale Gruppe stellt für sämtliche Angebote der außerschulischen Jugendarbeit mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, und technischer Bildung, der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der arbeitswelt- schul- und familienbezogenen Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugenderholung und der Jugendberatung (KJHG, § 11, SGB VIII) ein zentrales Kernelement dar.

III.1.1 Institutionelle Förderung

- ◆ Ziel / Zweck

Örtliche Jugendverbände und -gemeinschaften im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt sollen mit einem Pauschalzuschuss unterstützt werden, um die Organisation und Verwaltung ihrer verbandlichen Arbeit besser durchführen zu können.

Unabhängig von der Größe der Organisation entstehen Kosten z. B. für Porto, Telefon, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeitergewinnung und Mitgliederbetreuung, Durchführung von Veranstaltungen und den Unterhalt einer Ge-

schäftsstelle, ggf. mit Personal für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben.

- ◆ **Förderungsmodalitäten**

Gefördert werden alle Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Kreisjugendring.

Um den unterschiedlichen Erfordernissen und Voraussetzungen der Mitgliedsverbände gerecht zu werden, erfolgt eine gestufte Förderung, eingeteilt in sechs Kategorien. Der Vorstand des Kreisjugendrings entscheidet über die Zuordnung in die jeweilige Kategorie.

Kategorie I - Jugendverbände

In dieser Kategorie werden die großen Nürnberger Jugendverbände (siehe Anlage) gefördert. Merkmale: Diese Verbände erfüllen alle Grundvoraussetzungen der Kategorie II. Darüber hinaus unterhalten sie eigene Geschäftsstellen i. d. Regel mit hauptberuflichen Mitarbeitern zur Erledigung der Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Sie führen zentrale Aufgaben in erheblichem Umfang durch, z. B. als Dachverband, oder sind ein bedeutender Jugendverband mit Trägerschaft von Einrichtungen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern.

Kategorie II - Jugendverbände

In dieser Kategorie werden die Jugendverbände (siehe Anlage) gefördert, die alle Voraussetzungen der Kategorie III erfüllen. Weitere Merkmale: Darüber hinaus nehmen sie zentrale Aufgaben wahr und unterhalten eine eigene Geschäftsstelle ohne hauptberufliche Mitarbeiter für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Diese Aufgaben werden entweder vom „Erwachsenenverband“ mit übernommen oder auf Teilzeit- bzw. Honorarbasis erledigt.

Kategorie III - Jugendverbände / Jugendgemeinschaften

In dieser Kategorie werden Jugendverbände / Jugendgemeinschaften (siehe Anlage) gefördert, die aus mind. 16 Gruppen* in Nürnberg bestehen.

Kategorie IV - Jugendverbände / Jugendgemeinschaften

In dieser Kategorie werden Jugendverbände / Jugendgemeinschaften (siehe Anlage) gefördert, die aus mind. elf Gruppen* in Nürnberg bestehen.

Kategorie V - Jugendverbände / Jugendgemeinschaften

In dieser Kategorie werden Jugendverbände / Jugendgemeinschaften (siehe Anlage) gefördert, die aus mind. sechs Gruppen* in Nürnberg bestehen.

Kategorie VI - Jugendverbände / Jugendgemeinschaften

In dieser Kategorie werden Jugendverbände / Jugendgemeinschaften (siehe Anlage) gefördert, die aus mindestens einer Gruppe* in Nürnberg bestehen.

Der Kreisjugendring erstellt bis 31. März des lfd. Jahres einen Verteilungsvorschlag der beim Jugendamt eingereicht und vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wird.

Bei den Jugendverbänden / Jugendgemeinschaften, die in die Kategorien III bis VI einzuordnen sind, findet 1996 eine Umfrage mit dem Ziel einer neuen Zuordnung statt. Um laufende Veränderungen zu erfassen, wird vom KJR in diesen Kategorien alle zwei Jahre eine Umfrage durchgeführt.

Neu aufgenommene Jugendorganisationen können erstmals im darauf folgenden Kalenderjahr gefördert werden.

III.1.2 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

◆ Ziel / Zweck

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit muss durch kontinuierliche und fachliche Mitarbeit pädagogischer Kräfte unterstützt werden. Deshalb sollen die Jugendverbände mit Hilfe von Personalkostenzuschüssen in die Lage versetzt werden, pädagogische Fachkräfte an-

* Der Begriff „Gruppe“ im Sinne der Richtlinien ist auf die Situation der Jugendverbandsarbeit bezogen sehr weit gefasst. Außer der „klassischen“ Kinder- und Jugendgruppe zählen dazu auch ein Mitarbeiterarbeitskreis oder die themenorientierte Gruppen (z. B. „3. Welt-Arbeit“ etc.). Wichtig sind die Kontinuität als Gruppe, regelmäßige Treffen und eine Mindestanzahl von fünf Mitgliedern.

zustellen. Die Fachkräfte sollen konzeptionelle, organisatorische und jugendpolitische Aufgaben im Rahmen der Jugendverbandsarbeit wahrnehmen.

- ◆ Förderungsmodalitäten

Unter der Voraussetzung, dass jeweils eine neue Planstelle geschaffen wird, erfolgt die Förderung einer hauptberuflichen, pädagogischen Fachkraft bei den Jugendverbänden der Kategorie I.

Das Fachpersonal muss folgende Voraussetzungen erfüllen: Abschluss an einer Fachhochschule, Fachakademie für Sozialarbeit / Sozialpädagogik oder als staatl. anerkannter Jugendpfleger, ein abgeschlossenes Studium an einer pädagogischen Hochschule oder ein vergleichbares Hochschulstudium, soweit ein Schwerpunkt im pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Bereich gesetzt wurde.

In besonderen Fällen kann die Anstellung einer Fachkraft ohne einschlägige abgeschlossene Ausbildung gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese Fachkraft wenigstens drei Jahre praktisch in der Jugendarbeit tätig gewesen und der Aufgabenstellung gewachsen ist, die sich aus dem Ziel der Förderung ergibt.

Der Träger soll der Fachkraft zusätzlich eine einschlägige Ausbildung / Fortbildung ermöglichen.

Der Zuschuss für eine Fachkraft beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Kosten (Grundvergütung, Ortszuschlag, Arbeitgeberanteile und tarifliche Zuwendungen) bis max. Vergütungsgruppe II BAT bzw. vergleichbarer Entgeltgruppe des TvöD.

Die Neuanträge müssen bis 31. März des lfd. Jahres beim Jugendamt eingereicht werden.

III.1.3 Investitionen

Dieser Zuschuss ist nicht verfügbar.

- ◆ Ziel / Zweck

Damit Jugendarbeit erfolgen kann, sind Räume notwendig. Um möglichst allen jungen Menschen einen Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen sind Jugend-

räume notwendig, die ganz unterschiedliche Spektren der Nutzung zulassen und darüber hinaus sowohl zentral als auch dezentral zur Verfügung stehen. Mit der Bezuschussung des Neubaus, der Modernisierung, Renovierung bzw. der Erweiterung von Jugendeinrichtungen (z. B. Jugendräume / Jugendheime etc.) und der notwendigen Einrichtung und Ausstattung will die Stadt Nürnberg ein adäquates Netz von Treffpunkten für junge Menschen schaffen.

◆ Förderungsmodalitäten:

1. Neubau (Grundlage sind die Richtlinien des Landes).

2. Modernisierung / Renovierung / Erweiterung.

Der Zuschuss beträgt bis zu einem Drittel - maximal 10.250 € - der angemessenen Gesamtkosten. Ein Zuschuss kann alle fünf Jahre gewährt werden.

3. Einrichtungsgegenstände / Ausstattung

Der Zuschuss für die Einrichtungsgegenstände und Ausstattung beträgt bis zu 50 % - maximal 2.600 € - der angemessenen Gesamtkosten.

Die Anträge müssen bis 31. März des lfd. Jahres beim Jugendamt eingereicht werden.

III.1.4 Betriebs- und Mietkostenzuschüsse

a) Mietkostenzuschüsse

◆ Ziel / Zweck

Die Zielsetzung der Jugendverbände, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen deren Entfaltung zu fördern und über die individuellen Wünsche zu einem Gruppengefühl zu gelangen, beinhaltet auch den Wunsch nach eigenen und selbst gestalteten Gruppenräumen. Sie sind vielfach auch die notwendige Voraussetzung für längerfristiges, kreatives Handeln in und mit der Gruppe. Soweit dafür keine Einrichtungen / Räume des Jugendverbandes oder des Erwachsenenverbandes zur Verfügung stehen, unterstützt die Stadt Nürnberg durch Mietkostenzuschüsse die Anmietung von Räumen.

◆ Förderungsmodalitäten

Als förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen können bis zu 60 % der Miete als Zuschuss erhalten, wenn sie über keine eigenen Räume verfügen und ihnen auch keine von ihrer Erwachsenenorganisation zur Verfügung gestellt werden können.

b) Betriebskostenzuschüsse für zentrale Jugendhäuser

◆ Ziel / Zweck

Zentrale Jugendhäuser sind große Einrichtungen von Jugendverbänden, die vor allem für die örtliche Verbandsarbeit zentrale Bedeutung haben, darüber hinaus der Jugendarbeit zur Verfügung stehen und in der Regel über pädagogisches Fachpersonal verfügen. Diese zentralen Jugendhäuser dienen den Freizeit- und den Kommunikationsbedürfnissen junger Menschen und vermitteln Anregungen zu eigenen Initiativen und Aktivitäten.

◆ Förderungsmodalitäten

Derzeit gibt es in Nürnberg fünf anerkannte zentrale Jugendhäuser: Caritas-Pirckheimer-Haus (BDKJ), CVJM-Haus und eckstein (Evang. Jugend), DGB-Haus (DGB-Jugend) und Falken-Haus (SJD - Die Falken).

Jede Einrichtung erhält einen Pauschalzuschuss in Höhe von mind. 7.700 € für die lfd. Betriebs-, Sach- und Personalkosten.

Der Zuschuss muss durch den Jugendverband bzw. seinem Dachverband bis 31. März des lfd. Jahres beim Jugendamt mit einem detaillierten Verwendungsnachweis des vorangegangenen Jahres (Kostennachweis und Sachbericht) beantragt werden.

III.1.5 Beschaffung von Zelten

Es werden keine Pavillons bezuschusst.

◆ Ziel / Zweck

Für die Durchführung von kurz- oder längerfristigen Freizeiten und Ferienfahrten der Mitgliedsverbände des Kreisjugendring Nürnberg-Stadt benötigen diese Jugendverbände bzw. Jugendgemeinschaften eine Grundausstattung mit Zelten und Zubehör, die Bedarfs entsprechend ergänzt bzw. aktualisiert werden

muss. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, bedarfsorientiert freizeitpädagogische Angebote und Maßnahmen durchführen zu können.

- ◆ **Förderungsmodalitäten**

Ihnen kann für die Beschaffung von Zelten und Zeltzubehör bis zu 50 % der dafür entstandenen Kosten bis zu 2.600 € pro Jahr und Antragsteller als Zuschuss gewährt werden, wenn eine sachgemäße Lagerung des Materials gewährleistet ist.

Anträge sind bis 31. März des laufenden Jahres beim Jugendamt einzureichen.

III.2 Maßnahmenförderung

Jugendverbände bieten ein breites Spektrum von Angeboten an. Ihre Tätigkeit und Maßnahmen richten sich an alle jungen Menschen. Dabei ist jede Jugendorganisation frei in der Wahl der eigenen Schwerpunkte, Zielsetzungen und Angebote. Deshalb werden die im KJHG § 11 Abs. 3 genannten Schwerpunkte in ihrer Gesamtheit auch nicht von jeder Jugendorganisation wahrgenommen, sie sind jedoch ihre Grundorientierung. Darüber hinaus sind auch weitere Tätigkeitsfelder denkbar. Die Förderung der Maßnahmen soll Jugendorganisationen in die Lage versetzen, qualifizierte Angebote für und mit jungen Menschen durchzuführen.

III.2.1 Bildungsarbeit

- ◆ **Ziel / Zweck**

Eine demokratische Gesellschaft ist auf eine breit angelegte Bildungsarbeit außerhalb staatlicher Institutionen angewiesen. Nach § 11 Abs. 3 Ziffer 1 KJHG gehört die außerschulische Jugendbildung zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Die Jugendverbände fühlen sich dieser Aufgabe in besonderer Weise verpflichtet. Inhalte und Formen ihrer vor allem politischen, sozialen und kulturellen Bildung orientieren sich an ihren Wertvorstellungen und den Bedürfnissen ihrer Mitglieder.

Gleichzeitig sind die Verbände an dem Prozess beteiligt, in dem sich gesellschaftliche Normen und Werte entwickeln und verändern. Auf dem Hintergrund aktueller Strömungen und Themenbereiche und der von ihnen erreichten Kinder und Jugendlichen sind die Jugendverbände besonders daran beteiligt, Zu-

kunftsaspekte wieder in den gesellschaftlichen Dialog einzubringen. Die Vorstellungen zur Gesellschaft, wie sie auch in den subkulturellen Experimentierräumen der Jugendarbeit entstehen, haben Einfluss auf diesen Dialog und sie verdienen es, in qualifizierter Weise begleitet und fruchtbar für die gesellschaftliche Weiterentwicklung gemacht zu werden.

♦ Förderungsmodalitäten

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt gewährt werden, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder des Bezirks nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, vor allem:

- a) die kontinuierliche Arbeit von politischen Arbeitskreisen,
- b) Seminare, Wochenendlehrgänge,
- c) die Anschaffung von Material (jedoch keine Filme) zur politischen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit, so weit dieses in die Materialsammlung eines Jugendverbandes aufgenommen wird,
- d) öffentliche Einzelveranstaltungen zur politischen Information und Meinungsbildung,
- e) Jugendwochen, Aktionen und Projekte zur politischen Bildung.

Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit einzelner Veranstaltungen und Maßnahmen richtet sich nach den Richtlinien der Kinder- und Jugendplan und dem Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung / BJR. Erfolgversprechende neuartige Maßnahmen und Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit besonders großzügig gefördert werden.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die nur der parteipolitischen Information und Werbung für eine politische Partei dienen, können nicht gefördert werden, wohl aber Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit mehreren Parteien, sofern diese im Stadtrat, im Bayerischen Landtag oder Bundestag vertreten sind. Maßnahmen und Veranstaltungen die zeitlich überwiegend andere Inhalte als die oben genannten (a bis e) haben, z. B. bei Wochenenden und Seminaren, können nicht gefördert werden.

Die Förderung kann nur für Teilnehmer bis zu 27 Jahren erfolgen.

Die Förderung kann bis zu 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme oder Veranstaltung betragen.

Anträge sind bis 31. März des lfd. Jahres beim Jugendamt zu beantragen. Anträge nach dieser Frist sind möglich, ein Zuschuss ist jedoch von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig.

III.2.2 Gruppenfahrten

♦ Ziel/Zweck

In einer sich ständig weiter individualisierenden Gesellschaft ist die Gruppe unerlässliches und immer wichtiger werdendes Erfahrungs- und Lernfeld. Hier finden für Kinder und Heranwachsende wesentliche Gruppen- und Diskurserfahrungen statt, welche die - immer häufiger anzutreffende - Sozialisation als Einzelkind notwendigerweise ergänzen.

Die Integration in eine Gruppe ist immer auch eine konzeptionelle Zielorientierung pädagogischen Handelns in der außerschulischen Jugendarbeit. Gerade auch interkulturelles Lernen findet über die soziale Gruppe statt.

Deshalb fördert die Stadt Nürnberg die Teilnahme von Nürnberger jungen Menschen an Freizeiten und Ferienfahrten sowie an Internationalen Jugendbegegnungen und Jugendaustausch für Kinder- und Jugendgruppen im Sinne dieser Richtlinien.

III.2.2.1 Freizeiten und Ferienfahrten

Dieser Zuschuss ist nicht verfügbar.

Freizeiten und Ferienfahrten geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, eine länger zusammenhängende Zeit in der bestehenden Gruppe zu verbringen, soziale Erfahrungen zu vertiefen und gemeinsame Erlebnisse mit Bildungseffekten zu haben.

Die Teilnehmer lernen Gruppenfahrten als Höhepunkte des kontinuierlichen Zusammenseins in der Jugendverbandsarbeit kennen und als neue, weitergehende Bildungserfahrung zu den bisher bestehenden Gruppenbezügen bzw. zu Bezügen in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Jugendverbände führen die Freizeitmaßnahmen als pädagogisch geleitetes und betreutes Angebot durch, orientiert an Interessen und Bedürfnissen junger

Menschen. Dadurch sind diese Maßnahmen personalaufwendig. Sie unterscheiden sich grundsätzlich von (semi-)kommerziellen Freizeitmaßnahmen durch Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung, Partizipation und Mitverantwortung.

◆ Förderungsmodalitäten

Gefördert werden Ferien- und Erholungsmaßnahmen von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften des Kreisjugendring Nürnberg-Stadt, von anerkannten Trägern der Jugendarbeit nach § 75 KJHG, SGB VIII. Angebote von (semi-)professionellen Anbietern oder solche Angebote ohne kontinuierliche Gruppenbezüge werden nicht bezuschusst.

Die Freizeiten und Ferienfahrten außerhalb Nürnbergs werden nach folgenden Kriterien gefördert:

1. Förderungsfähige Veranstaltungsformen

Aufenthalte in Jugendherbergen, Erholungsheimen o. ä. und Zeltlagern sowie Gruppenfahrten unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung

- unter Leitung eines/r Jugendgruppenleiters / -in stattfindet – als Nachweis dient eine gültige Jugendleiter/-in-Card,
- die Veranstaltung mindestens vier Kalendertage, jedoch höchstens 28 Kalendertage dauert,
- die Kinder und Jugendlichen mindestens das 6. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens sechs Kinder oder Jugendliche an der Maßnahme teilnehmen,
- die Art der Betreuung und Versorgung Gewähr für eine wirkliche Erholung bietet,
- es sich bei den zu bezuschussenden Teilnehmer / -innen nur um Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet Nürnberg handelt.

Gefördert werden Nürnberger Kinder und Jugendliche soweit sie an Maßnahmen der vorgenannten Träger der an Nürnberg angrenzenden Landkreise und kreisfreien Städte teilnehmen. Bei Überschneidungen von Stadtgebiets- und Zuständigkeitsgrenzen der genannten Träger können zugunsten der teilneh-

menden Kinder und Jugendlichen in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Der Zuschussbetrag muss in diesen Fällen mindestens 50 € betragen.

Antragsverfahren:

der Antrag ist schriftlich nach dem in der Anlage als Antrag 1 beigefügten Muster (Kopiervorlage) bis spätestens drei Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Nürnberg einzureichen.

Der Zuschuss wird ausschließlich an den Träger ausbezahlt.

Der Zuschuss beträgt mindestens 1,50 € je Tag und Teilnehmer / -in, bei behinderten Teilnehmer / -innen mindestens 2 €.

III.2.2.2 Förderung der bei Freizeiten und Ferienfahrten eingesetzten Betreuer / -innen

Voraussetzung für die Förderfähigkeit:

- a) Die Betreuungskraft muss qualifizierter ehrenamtliche / r Betreuer / -in sein und dies durch eine gültige Jugendleiter/-in-Card nachweisen.
- b) Die Maßnahme muss mindestens vier, darf jedoch höchstens 28 Kalendertage dauern.
- c) Der Maßnahmeträger ist verantwortlich und zuständig für die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses und zur Vorlage des Verwendungsnachweises nach Aufforderung. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

Antragsverfahren:

- a) Der Antrag ist schriftlich nach dem in der Anlage als Antrag 2 beigefügten Muster (= Kopiervorlage) zusammen mit dem regulären Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe (Antrag 1) bis spätestens drei Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Nürnberg einzureichen.
- b) Der Zuschuss wird nicht an die pädagogische Fachkraft, sondern ausschließlich an den Träger ausbezahlt.

Zuschusshöhe:

- a) mindestens 15,50 € täglich für eine Betreuungskraft auf je 10 angefangene Kinder, Jugendliche oder junge Menschen (gerechnet ohne die Betreuungskraft).
- b) mindestens 15,50 € täglich für eine Betreuungskraft auf je fünf angefangene Kinder, Jugendliche oder junge Menschen bei Maßnahmen für Behinderte (gerechnet ohne die Betreuungskraft).

Die Bezuschussung einer pädagogischen Betreuungskraft ist nur dann möglich, wenn an der Maßnahme mindestens sechs Nürnberger Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Hinweis:

Für die bei den Trägern und in den Heimen hauptberuflich beschäftigten pädagogischen Leitungs- und Betreuungskräfte sowie für Betreuer / -innen, die aus dem studentischen Jugendleiterprogramm oder innerhalb von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden, kann kein Zuschuss gezahlt werden.

III.2.3 Internationale Jugendbegegnungen und Jugendaustausch

- ♦ Ziel/Zweck

Internationale Jugendbegegnungen und Jugendaustausch führen junge Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen zusammen. Sie sind so zu gestalten, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von Toleranz, Partizipation und Eigenständigkeit leisten und dazu beitragen, verantwortliches Handeln für Demokratie, Völkerverständigung und Frieden zu lernen. Hierbei kommt es darauf an, durch das Aufbauen und Pflegen bewährter Kooperationen mit den jeweiligen Partnerorganisationen zu einem umfassenden Verständnis für unterschiedliche Gesellschaften und Kulturen, deren soziale, wirtschaftliche, historische, religiöse bzw. weltanschauliche Bedingungen zu gelangen und gemeinsame, sinnvolle Weiterentwicklungen zu überdenken, sowie eigene Lebenswelten aus neuem Blickwinkel zu reflektieren.

Es ist angestrebt, dass Maßnahmen in Nürnberg und im Ausland im Sinne von **Besuch und Gegenbesuch** stattfinden und damit ein **längerfristiger Jugend-**

austausch zustande kommt. Und sie sollen zur Sicherung der Nachhaltigkeit in die laufende Arbeit der Einrichtung/ des Verbandes eingebettet sein.

Dazu gehört dann auch eine angemessene Vor- und Nachbereitung. Erwartet wird, dass die Maßnahmen von qualifizierten Jugendleitern begleitet werden und mit dem Partnern im Ausland abgestimmt sind.

Förderungsmodalitäten

Grundsätzlich sind zwei Drittel der Gesamtkosten der Maßnahmen von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften und Jugendeinrichtungen/Arbeitsfeldern im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt förderungsfähig.

Die Förderung darf jedoch den in der Gesamtberechnung ausgewiesenen Fehlbetrag nicht übersteigen.

Mit der Antragstellung ist die rechtzeitige Beantragung eines Zuschusses aus Europäischen -, Bundes-, Landes-, Bezirks- bzw. städtischen Mitteln aus anderen Bereichen nachzuweisen und in der Abrechnung anzugeben.

Gefördert werden:

Maximal drei IN- und drei OUT-Maßnahmen eines Trägers pro Jahr.

Jugendbegegnungen und Jugendaustausch in Nürnberg und im Ausland, Beteiligung an internationalen Gemeinschaftsdiensten.

Nicht gefördert werden:

Ausstellungen,

Aufführungen und Konzerte,

Turniere und Wettkämpfe,

Satzungsmäßige Aufgaben von Jugendverbänden, Einrichtungen wie z. B. Gremienarbeit oder Konferenzen,

Touristische Reisen und Erholungsfahrten.

Bevorzugt gefördert werden:

Maßnahmen, die mit besonderen Zielgruppen, wie z. B. Behinderte, durchgeführt werden,

Städtepartnerschaften,

alle Fahrten der Jugendbegegnung und des Jugendaustausches mit Hadera/Israel.

Grundsätzlich werden gefördert:

bei Nürnberger Teilnehmer/-innen ins Ausland:

- nachgewiesene Fahrtkosten zum Ort der Begegnung,
- Unterbringung und Verpflegung vor Ort gemäß dieser Richtlinien.

Beim Aufenthalt ausländischer Teilnehmer/-innen in Nürnberg:

nachgewiesene, angemessene Kosten für:

- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Programmkosten.

◆ Förderungshöhe

Aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Maßnahmen ist eine Differenzierung in der Höhe der Zuschussung notwendig. Ein qualifiziertes Programm ist zu erstellen und mit dem ausländischen Partner abzusprechen.

Allgemein gilt:

An- und Abreisetage werden **nicht** bezuschusst, wenn an diesen nicht mindestens eine Begegnungszeit mit dem Partner von mindestens 6 Stunden nachgewiesen wird.

Leiter/-innen der Maßnahmen werden wie Teilnehmer/-innen bezuschusst. Das Verhältnis von Leiter/-innen und Teilnehmer/-innen muss angemessen sein, d. h. pro angefangene 10 Teilnehmer/innen ein/e Leiter/in.

Eine **Gruppe sollte mindestens 8 Personen** umfassen.

a) für Maßnahmen im Ausland:

Bei einem Betrag von **über 75,-€ pro Teilnehmer/-in** für **Fahrtkosten** bis zum Begegnungsort, können bis zu **60 %**, jedoch **max. 210,- €** pro Teilnehmer/in übernommen werden.

Bei Maßnahmen zur **Kontaktaufnahme** mit einem Partner im Ausland mindestens **5,25 € pro Tag und Teilnehmer/-in**.

Bei **ständigem Austausch** mit einem konkreten Partner im Ausland mindestens **7,75 € pro Tag und Teilnehmer/-in**.

Bei Begegnungsprogrammen mit **besonderen Zielgruppen**, z. B. Behinderte, mindestens **10,25 € pro Tag und Teilnehmer/-in**.

Bei **Maßnahmen mit besonderen Gruppen** (z. B. Behinderte) zusätzlich **5,- € pro Tag und Teilnehmer/-in**.

Sofern von den Teilnehmer/innen durchschnittlich 25 Stunden pro Woche **unentgeltliche Arbeitsleistungen** im Rahmen von **internationalen Gemeinschaftsdiensten**, z. B. Aufbauhilfe in Notstandsgebieten oder in Hilfsprojekten, erbracht werden, beträgt die Förderungshöhe bis zu **20,- € pro Tag und Teilnehmer/-in**.

b) für Maßnahmen im Inland:

Für **ausländische Teilnehmer/innen in Nürnberg** bis zu **10,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in**.

Für Maßnahmen **mit besonderen Zielgruppen**, z. B. Behinderte, zusätzlich bis zu **5,- € pro Tag und Teilnehmer/-in**.

◆ **Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Alle **Anträge** sind der internationalen Jugendbegegnung und des Jugendaustausches müssen bis **spätestens 31. März** des jeweiligen Jahres schriftlich und mit entsprechendem Formular beim Jugendamt der Stadt Nürnberg angemeldet werden. In **Ausnahmefällen**, die besonders begründet werden müssen, können Anträge bis **spätestens sechs Wochen vor der Maßnahme** eingereicht werden.

Für die **Abrechnung** sind die Unterlagen **spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme** mit Originalteilnehmerlisten, Kosten- und Finanzierungsaufstellung, tatsächlich durchgeführtem Programm und Erfahrungsbericht ebenfalls schriftlich und mit entsprechendem Formular an das Jugendamt der Stadt Nürnberg einzureichen.

Der Zuschuss kann **nur an den Träger** überwiesen werden.

III.2.4 Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Es besteht folgende Kontingentierung: Die fünf großen Jugendverbände erhalten 3 Gruppen, die übrigen nur eine Gruppe bezuschusst.

◆ Ziel / Zweck

Jugendorganisationen verstehen sich als Träger von Kinder- und Jugendkulturarbeit. Ihr Interesse ist es, kleinräumige Angebote zu machen (z. B. stadtteilbezogen), bei denen Kinder und Jugendliche die Vielfalt kultureller Tätigkeiten und Ausdrucksformen kennen lernen. Dabei orientieren sie sich an der Lebenssituation und den Wünschen von jungen Menschen. Kinder- und Jugendtheater, Filmarbeit sowie Jugendsing- und Jugendmusikarbeit sind aktuelle Beispiele für das Engagement in der Kulturarbeit mit jungen Menschen.

- ◆ Förderungsmodalitäten

Von der Stadt Nürnberg wird derzeit eigenständige Jugendkulturgruppenarbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt gefördert.

Eigenständige Musik-, Sing- und Laienspielgruppen können für die Anschaffung von Material (Noten, Instrumente usw.) einen Pauschalzuschuss von jährlich 310 € erhalten, wenn sichergestellt ist, dass das angeschaffte Material im Besitz der Gruppe bleibt, falls einzelne Mitglieder ausscheiden.

Anträge sind bis 31. März des lfd. Jahres (Ausschlussfrist) über den Jugendverband beim Jugendamt einzureichen.

III.2.5 Soziale, kulturelle und politische Projektarbeit

- ◆ Ziel / Zweck

Soziale und politische Projektarbeit im Sinne dieser Förderung stellt eine inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzte, jedoch langfristige Initiative der Jugendarbeit dar. Sie dient der konzeptionellen Weiterentwicklung und der Innovation im Bereich der Jugendarbeit. Dabei werden vor allem Probleme aufgegriffen, die aktuell sind, politische Brisanz haben und junge Menschen in besonderer Weise berühren.

Dazu zählen z. B.:

- a) projektbezogene Behandlung thematischer Schwerpunkte (Erarbeitung, didaktische und methodische Umsetzung und Durchsetzung in der Praxis der Jugendarbeit), z. B. Themen wie Neofaschismus, Krieg und Frieden, Dritte Welt etc.
- b) Maßnahmen im Bereich von Schule und Ausbildung (Arbeitslosigkeit)

- c) Maßnahmen zur Verbesserung der jugendpolitischen Infrastruktur
- d) neue Ansätze der Jugendarbeit (z. B. soziale Jugendarbeit)
- e) Arbeit mit besonderen Personengruppen, die allgemein als Randgruppen oder mit besonderen Problemen und Schwierigkeiten behaftete Personengruppen gelten (z. B. Ausländer, Spätaussiedler, Obdachlose).

Diese Projekte müssen unter Beteiligung der Betroffenen mit dem Ziel der zukünftigen selbständigen Wahrung ihrer Anliegen und Interessen gegenüber der Öffentlichkeit intendiert sein.

- ◆ Förderungsmodalitäten
- 1. Die Beschreibung des jeweiligen Projekts von Jugendverbänden bzw. Jugendgemeinschaften im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt muss die Zielsetzung und die ihr entsprechenden methodischen Schritte erkennen lassen.
- 2. Bei der Vorbereitung und Durchführung des Projektes ist die verantwortliche Mitarbeit von Fachkräften zu gewährleisten. Außerdem ist eine wissenschaftliche Fachbegleitung erforderlich (z. B. Projektbeirat, Fachhochschule, wiss. Mitarbeiter des KJR).
- 3. Aus kommunalen Mitteln werden nur solche Projekte gefördert, die eine regionale und kommunale Bedeutung haben und nicht durch andere Projektmittel (z. B. Forschungsgesellschaften, Stiftungen oder BJR) gefördert werden.
- 4. Die Ergebnisse des Projektes müssen interessierten Stellen der Jugendarbeit zugänglich gemacht werden. Dem Kreisjugendring wird das Recht zuerkannt, diese Ergebnisse im Rahmen seiner Publikationen (z. Zt. KJR-Info, Schriftenreihe) zu veröffentlichen.
- 5. Gefördert werden - außer in begründeten Ausnahmefällen - nur neue, d. h. noch nicht existierende Projekte.

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten
- c) Kosten für Mieten

- d) Fahrtkosten
- e) notwendige Arbeits- und Hilfsmittel.

Die Förderung beträgt bis zu 2/3 der angemessenen Gesamtkosten.

Die Pluralität der Jugendarbeit muss bei der Zuerkennung von Projekten gewährleistet werden.

Antragsverfahren und Verwendungsnachweise:

Die Anträge von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt sind formlos bis 31. März des lfd. Jahres beim Kreisjugendring einzureichen. Der Kreisjugendring leitet die Anträge mit einer Stellungnahme an das Jugendamt weiter. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Jugendhilfeausschuss.

Die maximale Förderdauer beträgt vier Jahre.

Folgeanträge müssen mit einem Verwendungsnachweis (Kostennachweis und Sachbericht) bis 31. März des lfd. Jahres beim Jugendamt eingereicht werden.

IV FÖRDERKONZEPT "Offene Kinder- und Jugendarbeit "

Vorgelegt vom: Kreisjugendring Nürnberg-Stadt

Stand: August 1990

Vom JWA am 13. Dezember 1990 beschlossen

IV.1 Vorbemerkungen

Nachdem dieses Förderkonzept **im Kontext** des Teilplanes "Offene Jugendarbeit" im Rahmenplan "Jugendhilfe" der Stadt Nürnberg steht, wurde auf die Darstellung von Grundlagen, Theorie der Offenen Jugendarbeit, Inhalte, Ziele und Strukturen an dieser Stelle verzichtet. Das Jugendamt hat - im Sinne einer Arbeitsteilung - die Erarbeitung dieser Teile übernommen. So geht es nun darum, mit dem vorliegenden Papier die Interessen der Jugendverbände auf Förderung ihrer offenen Jugendarbeit auf eine verlässliche Grundlage zu stellen.

IV.2 Begründung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Arbeitsansatz der Jugendverbandsarbeit

Offene Jugendarbeit aus verbandlicher Sicht bedeutet einen Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrzunehmen und jungen Menschen vielfältige, attraktive und aktuelle Freizeitangebote zu bieten. Im einzelnen: Ansprechpartner, Berater für junge Menschen zu sein, Jugendlichen Raum zum Treffen, Reden und Handeln zu bieten. Es ist möglich, Veranstaltungen zu besuchen, zu spielen, Musik zu hören, Fahrräder, Mopeds oder andere Dinge zu reparieren oder zu bauen, Sport zu treiben oder mitzubestimmen, bei dem, was läuft. Dieser methodische Ansatz spricht dabei Jugendliche an, die regelmäßig an stärker strukturierten Angeboten, wie z. B. Gruppenstunden, teilnehmen.

Darüber hinaus werden aber auch junge Menschen erreicht, die keinen unmittelbaren Zugang zu den Aufgaben und Zielsetzungen eines Jugendverbandes suchen. Offene Jugendarbeit will, ohne Vorbedingungen, möglichst viele Jugendliche ansprechen. Der Jugendliche bestimmt, welche Angebote er annehmen und wie intensiv er sich beteiligen will.

Durch ihr Engagement in der offenen Jugendarbeit übernehmen Jugendverbände eine weitere gesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung für die Entwicklung junger Menschen in unserer Gesellschaft.

Im Kreisjugendring sind zurzeit über 60 Jugendverbände zusammengeschlossen. Sie bieten in ihren rund 150 Freizeitstätten (Jugendräume, Jugendheime, Jugendzentren) jungen Menschen - auf freiwilliger Basis - Möglichkeiten zur selbst bestimmten Freizeitgestaltung, Lebensorientierung und Mitbestimmung. In fast jedem Stadtteil sind Jugendverbände mit ihren Treffpunkten vertreten. Eine Umfrage des Kreisjugendrings (durchgeführt Anfang 1987) bei hauptamtlichen Mitarbeitern der Evangelischen Jugend in Nürnberg und Gespräche mit Verbandsvertretern haben ergeben, dass Angebote der Offenen Jugendarbeit in den von ihnen betreuten Einrichtungen einen zentralen Stellenwert besitzen. Darüber hinaus halten sie einen weiteren Ausbau dieses Ansatzes für unbedingt notwendig.

Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass offene verbandliche Jugendarbeit unter schwierigsten, man könnte treffender sagen, miserablen materiellen (fi-

nanziell und was die Ausstattung und Atmosphäre der Räume anbelangt) und personellen Bedingungen geleistet wird.

Es gilt, mit diesem Förderkonzept die vorhandenen Missstände zu beseitigen und eine Perspektive für die zukünftige Sicherung des Ansatzes "**Offene Jugendarbeit**" zu entwickeln.

IV.3 Zielsetzung des Förderkonzeptes

Mit dem Förderplan "Offener Kinder- und Jugendarbeit" wird die bisherige Pauschalförderung von 1 000 DM für "Betriebskostenzuschüsse für Häuser der teiloffenen Tür" abgelöst und in ein Förderkonzept überführt, das einerseits dem vorfindbaren breiten Spektrum und den besonderen Anforderungen Offener Jugendarbeit gerecht wird, andererseits in unkomplizierter Form effektive finanzielle Unterstützung gewährt. Die Förderung soll nicht zu Einengungen, sondern zu einem weiteren Ausbau und Entwicklung offener Angebote der verschiedenen Träger führen. Dazu gehört:

1. Vorhandene Ressourcen besser zu nutzen
2. Die Schaffung gleicher materieller, räumlicher und personeller Bedingungen für gleichartige Einrichtungen bzw. für Träger.

Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Nachbarschaft Treffpunkte vorfinden, die Aktivitäten anbieten, regelmäßig offen sind und sowohl Teilnahme als auch Engagement ermöglichen.

IV.4 Förderungsmodalitäten

Gefördert werden freie Träger im Rahmen ihrer offenen Jugendarbeit. Die Zweckbestimmung der Jugendeinrichtung bzw. der Räume in anderen Einrichtungen muss Kinder- bzw. Jugendarbeit sein. Diese Räume müssen überwiegend durch Kinder und Jugendliche genutzt werden. Die Bestimmung über die Räume muss der Kinder- und Jugendarbeit vorbehalten sein.

Die Förderung ist so angelegt, dass sie den unterschiedlichen Bedingungen hinsichtlich Größe der Einrichtung, Umfang der Aktivitäten und Anzahl der Mitarbeiter Rechnung trägt. Ein einfacher Verwendungsnachweis soll die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse gewährleisten.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt. Bei Sammelvertretungen erfolgt die Antragstellung über den jeweiligen Dachverband der Jugendorganisation. Diese Regelung gilt auch für einzelne Verbandsgliederungen, z. B. Gemeindejugendarbeit. Der Antragsteller verantwortet die zweckbestimmte Verwendung der Zuschüsse.

Antragstellung

Die Zuschussanträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres direkt beim Jugendamt zu stellen. Erstmals zum 31. März 1991. Im Jahr 1990 erfolgt die Verteilung der Zuschüsse auf Einzelbeschlussfassung im Jugendwohlfahrtsausschuss. Die vorliegenden Richtlinien dienen zur Orientierung.

Mit dem Zuschussantrag für **Jugendeinrichtungen ohne hauptberufliche Mitarbeiter** sind Unterlagen einzureichen aus denen Anzahl und Größe der Räume, Öffnungszeiten und geplante Aktivitäten ersichtlich sind.

Mit dem Zuschussantrag für **Jugendeinrichtungen mit hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern** muss der Träger

- eine differenzierte pädagogische Konzeption (einschl. Raumkonzeption), aus der die Ziele, Aufgaben, thematischen Schwerpunkte, Öffnungszeiten und Partizipationsmöglichkeiten der Besucher hervorgehen und
- jährlich einen Haushaltsplan, einschl. Stellenplan einreichen.

Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtung werden jährlich gewährt.

Die Zuschüsse für Investitionskosten können alle fünf Jahre gewährt werden. Anträge sind vor der Ausführung der Renovierungsarbeiten bzw. Anschaffung von Gegenständen und Geräten zu stellen.

(In besonderen Fällen kann von der 5-Jahresfrist abgewichen werden).

Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist zu Beginn des neuen Kalenderjahres nachzuweisen, spätestens mit der Beantragung des neuen Zuschusses.

Jugendeinrichtungen mit hauptberuflichen Mitarbeitern legen mit ihrem Verwendungsnachweis außerdem einen umfassenden Jahresbericht vor.

Bei Investitionszuschüssen ist unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

IV.5 Art und Höhe der Förderung

1 Art der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen für den Betrieb der Einrichtung (Sach-, Betriebs-, Programm- und Personalkosten) und Kosten für Renovierung und Einrichtung.

1.1 Sachkosten

sind Aufwendungen für Bürobedarf, Literatur, Porto, Telefon und Fahrtkosten.

1.2 Betriebskosten

sind Aufwendungen, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen, insbesondere für den kleinen Bauunterhalt, Kosten für Strom, Heizung und Wasser, Miete, Versicherungen, Reinigung.

1.3 Programmkosten

sind Aufwendungen, die zur Durchführung von Angeboten in der Einrichtung und Aktivitäten außerhalb der Einrichtung notwendig sind (einschl. Aufwendungen für Honorarmitarbeiter). Erfasst werden sowohl kontinuierliche Angebote als auch einmalige Aktionen.

1.4 Personalkosten

sind Aufwendungen für hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter und je nach Größe und Konzeption der Einrichtung andere hauptberufliche Fachkräfte mit besonderer Berufsqualifikation (z. B. Kultur, Sport, Medien etc.), zur Sicherung eines kontinuierlichen Angebots und für spezialisierte Aufgaben.

1.5 Renovierungs- und Einrichtungskosten

Dieser Zuschuss ist nicht verfügbar.

Dies sind Aufwendungen zur Renovierung, Möblierung und Ausstattung der Einrichtung.

1.6 Investitionskosten

Dieser Zuschuss ist nicht verfügbar.

Dies sind Kosten für Neubau und Einrichtung offener Angebote. Die unter 1.5 und 1.6 genannten Kosten werden nach Ausschöpfen aller Landesmittel aus der HH-Stelle 4752 987 0000 0 erstattet.

2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Größe der Einrichtung, Öffnungszeiten, Mitarbeitern und den Betriebsausgaben.

2.1 Förderung von Jugendeinrichtungen ohne hauptamtliche Mitarbeiter

Für Jugendeinrichtungen ohne hauptberufliche Mitarbeiter - dies trifft auch auf Einrichtungen zu, für die hauptamtliche Mitarbeiter zwar verantwortlich, aber nur begleitend, koordinierend oder beratend tätig sind - erhält der Träger Zuschüsse unter folgenden Voraussetzungen:

a) Zuschuss von 1.500 €

bei mind. sechs Stunden Öffnungszeit in der Woche und einem bzw. mehreren Räumen mit mind. 40 qm Gesamtfläche.

b) Zuschuss bis zu 2.600 €

bei mind. 10 Stunden Öffnungszeit an mind. zwei Tagen in der Woche und mind. zwei Räume mit einer Gesamtfläche von 50 qm.

2.2 Förderung von Jugendeinrichtungen mit hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern

Träger von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit werden mit 80 % der tatsächlichen Personalkosten und der Einrichtungskosten gefördert. Dabei werden zwei Einrichtungstypen unterschieden, nämlich Jugendtreffs und Freizeitheime:

a) Jugendtreffs

Jugendtreffs sind räumlich eigenständige Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit mit in der Regel mindestens drei Räumen bis zu einer Größenordnung von etwa 200 qm.

Jugendtreffs sind mindestens mit einer halben Planstelle, maximal mit zwei Planstellen ausgestattet. Sind zwei Planstellen vorhanden, beträgt die regelmäßige wöchentliche Öffnungszeit mindestens 20 Stunden.

Ab einer ganzen Planstelle erfolgt die Unterordnung unter den Bedarfsplan.

b) Freizeitheime

Freizeitheime sind offene Einrichtungen der Jugendarbeit und durch eine räumliche Eigenständigkeit, eine "durchgängige" Öffnungszeit, eine Mindestgröße von 400 qm, ein differenziertes Programmangebot und die Beschäftigung von wenigstens zwei pädagogischen Mitarbeitern.

Nicht in die Förderung aufgenommen werden Stellen hauptamtlicher Mitarbeiter, wenn sie bereits durch bestehende Stellenpläne existent sind. Stichtag ist die Verabschiedung dieses Förderungskonzeptes durch den Stadtrat der Stadt Nürnberg.

2.3 Einrichtungs- und Renovierungskosten

Dieser Zuschuss ist nicht verfügbar.

2.3.1 Renovierungen

Der Zuschuss für die Renovierungskosten beträgt bis zu einem Drittel, maximal 10.250 €, der angemessenen Gesamtkosten. Er bezieht sich nur auf die für Offene Jugendarbeit genutzten Räume. Anteilmäßig können Flure und Sanitärbereich in Ansatz gebracht werden. Ein Zuschuss kann alle fünf Jahre gewährt werden.

2.3.2 Einrichtungsgegenstände/Ausstattung

Der Zuschuss für die Einrichtungsgegenstände und Ausstattung beträgt bis zu 50 %, maximal 2.600 €, der angemessenen Gesamtkosten. Er bezieht sich nur auf die für Offene Jugendarbeit genutzten Räume.

V Übersicht: Ansprechpartner und Antragsverfahren

Zur schnellen Orientierung dient folgende **Kurzübersicht der wichtigsten Regularien**, die bei der Antragstellung einzuhalten sind.

Weitere **Informationen** und **Beratung** in Förderangelegenheiten erhalten Sie von folgenden **Ansprechpartnern**:

im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt von Thomas Lang und speziell zu internationalen Jugendbegegnungen von Annette Dahms,

im Nürnberger Jugendamt von Günter Richter, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg, Tel: 231 – 38 68, Fax: 231 – 31 02.

Hier sind auch die erforderlichen Formulare erhältlich.

Fördertitel	Antragsverfahren	Termin
1 Grundförderung		
1.1 Institutionelle Förderung	Verteilungsvorschlag des Kreisjugendring Nürnberg-Stadt aufgrund sechs Kategorien	31. März des laufenden Jahres
1.2 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen	formloser Antrag beim Jugendamt nur für Jugendverbände der Kategorie I	31. März des laufenden Jahres
1.3 Investitionen	Fördertitel finanziell nicht ausgestattet.	31. März des laufenden Jahres
1.4 Betriebs- / Mietkosten		
1.4.1 Mietkostenzuschüsse	formloser Antrag beim Jugendamt	Zu Jahresbeginn für das Vorjahr
1.4.2 Betriebskostenzuschüsse für zentrale Jugendhäuser	formloser Antrag beim Jugendamt mit detailliertem Verwendungsnachweis für 5 anerkannte zentrale Jugendhäuser	31. März des laufenden Jahres
1.5 Beschaffung von Zelten / Zeltzubehör	formloser Antrag beim Jugendamt	31. März des laufenden Jahres

2	Maßnahmenförderung		
2.1	Bildungsarbeit	mit Formular "politische Bildung" beim Jugendamt	31. März des laufenden Jahres (Ausnahmen sind möglich)
2.2	Freizeit und Erholung		
2.2.1	Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	mit Formular "Kinder- und Jugenderholung Nr. 1" mit Teilnehmerliste beim Jugendamt	direkt im Anschluss an die Maßnahme
2.2.2	Pädagogische Betreuung	mit Formular "pädagogische Betreuung Nr. 2" beim Jugendamt	direkt im Anschluss an die Maßnahme
2.3	Internationale Jugendbegegnung und Studienfahrten	Formular "Anmeldung" beim Jugendamt; Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste beim Jugendamt	31. März des laufenden Jahres (Ausnahmen sind möglich) direkt im Anschluss an die Maßnahme
2.4	Kulturarbeit	formloser Antrag beim Jugendamt	31. März des laufenden Jahres
2.5	Soziale, kulturelle und politische Projektarbeit	formloser Erstantrag mit Konzeption beim Kreisjugendring Nürnberg-Stadt; Folgeanträge mit Verwendungsnachweis beim Jugendamt	31. März des laufenden Jahres 31. März des laufenden Jahres
3	Förderkonzept ,Offene Kinder- und Jugendarbeit'		
3.1	Betriebskosten	Einzelanträge bzw. Sammelanträge von Dachverbänden beim Jugendamt; Verwendungsnachweise für Vorjahr je nach Kategorie	31. März des laufenden Jahres 31. März des laufenden Jahres
3.2	Einrichtungs- und Renovierungskosten	Fördertitel finanziell nicht ausgestattet.	31. März des laufenden Jahres